

Richtlinien zur Wirtschaftsstrukturförderung

§ 1 Förderungswerbende

Produktionsbetriebe, die den Sparten Industrie oder Gewerbe der Wirtschaftskammer Vorarlberg oder dem Bereich produktionsnahe Dienstleistungen zuzuordnen sind.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

(1) Gefördert werden Kosten für Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Schaffung zusätzlicher Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze
- b) Investitionen im Zusammenhang mit Produktinnovationen und/oder Produktdiversifikationen
- c) Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Fertigungskapazitäten
- d) Investitionen zur Verbesserung des betrieblichen Material- und Produktionsflusses
- e) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- und/oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen
- f) Stärkung durch immaterielle Investitionen (Einführung oder Verbesserung von Planungs-, Organisations-, Kontroll- bzw. Steuerungsinstrumenten, Engineering-Dienstleistungen)

(2) Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
- b) der Ankauf von Kraftfahrzeugen aller Art
- c) Ankauf gebrauchter Maschinen
- d) Alle Investitionen im Zuge von Neu- bzw. Umbauten, die nicht der Produktion zuzuordnen sind

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Grundsätzlich wird die Förderung in Form eines Zinszuschusses in Höhe von 2 % p.a. auf die Dauer von 5 Jahren gewährt. Der Zuschuss wird halbjährlich im Nachhinein auf Grund eines fiktiven, fünfjährigen, mit einem Freijahr ausgestatteten Tilgungsplanes jeweils per 20.06. und 20.12. ausbezahlt. Das Kapital des Zuschussplanes fällt daher in maximal 9 gleich hohen Halbjahresraten auf 0 ab. Die Zuschusslaufzeit beginnt mit dem Ende des Abrechnungshalbjahres, in dem der Kredit voll ausgenützt wird und endet spätestens fünf

Jahre nach diesem Zeitpunkt. Zinszuschüsse werden über das kreditgewährende Institut abgerechnet und sind von diesem zu den gegebenen Zeitpunkten schriftlich anzufordern.

- (2) Werden im Zusammenhang mit der Investition zusätzliche Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze geschaffen, wird die Förderung in Form eines Zuschusses in Höhe von 10 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt. Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:
 - a) bis 10 Beschäftigte: mindestens 1
 - b) 11 bis 30 Beschäftigte: mindestens 2
 - c) 31 bis 50 Beschäftigte: mindestens 3
 - d) 51 bis 100 Beschäftigte: mindestens 4
 - e) 101 bis 250 Beschäftigte: mindestens 6
 - f) über 250 Beschäftigte: mindestens 10
- (3) Liegt der Investitionsstandort in einem Regionalfördergebiet gemäß EU-Beihilfenrecht (Blons, Brand, Bürserberg, Dalaas, Fontanella, Innerbraz, Klösterle, Raggal, St.Gerold, Silbertal, Sonntag, Thüringerberg, Mittelberg, Schröcken, Warth), wird zusätzlich zu den Förderungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ein Zuschuss in Höhe von 5 % des geförderten Finanzierungsvolumens gewährt.
- (4) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt € 200.000,--, die Obergrenze € 750.000,--, welche innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten beträgt die Untergrenze der Investitionskosten € 100.000,--.

§ 4 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Gewährung eines Kredites durch ein Kreditinstitut oder eine Leasingfinanzierung. Die Mindest-Laufzeit der Finanzierung hat 4 Jahre zu betragen.
- (2) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Standort der Investition muss in Vorarlberg sein.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das kreditgewährende Institut. Bei einer Leasingfinanzierung sind der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.
- (4) Der Zinssatz darf nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz

zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular im Wege des Kreditinstitutes beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

§ 6 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.7.2014 und endet am 31.12.2020.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) genaue Projekt- und Unternehmensbeschreibung
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) kreditwirtschaftliche Stellungnahme des einreichenden Kreditinstituts (bei Leasingfinanzierungen ein Leasingvertrag)
- d) Bilanzanalysen für die letzten 3 Geschäftsjahre
- e) Gewerberegisterauszug
- f) bei Firmenbucheintragung: Firmenbuchauszug